

Geänderte Fassung der
Satzung des Volkshochschulzweckverbandes
Mettmann-Wülfrath

gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Juli 2017

§ 1
Verbandsmitglieder

Die Städte Mettmann und Wülfrath bilden einen Volkshochschulzweckverband.

§ 2
Aufgaben

Der Volkshochschulzweckverband ist Träger der Volkshochschule für die Verbandsmitglieder.

§ 3
Name und Sitz

1. Der Volkshochschulzweckverband (VHS-Verband) führt den Namen „Volkshochschulzweckverband Mettmann-Wülfrath“.
2. Er hat seinen Sitz in Mettmann.
3. Er führt ein Dienstsiegel.

§ 4
Organe

Organe des VHS-Verbandes sind die VHS-Verbandsversammlung und der VHS-Verbandsvorsteher.

§ 5
Zusammensetzung der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Von ihnen wählt der Rat der Stadt Mettmann aus seiner Mitte 5 Mitglieder, der Rat der Stadt Wülfrath aus seiner Mitte 5 Mitglieder, zusätzlich wählt die jeweilige Vertretungskörperschaft je einen Verwaltungsvertreter/ eine Verwaltungsvertreterin in die Verbandsversammlung.

2. Für jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein oder zwei Stellvertreter/-innen zu wählen.
3. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/-innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für ihre Wahlzeit gewählt; für ihre Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.
4. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus.
5. Die Mitgliedschaft in der VHS-Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl des Mitgliedes entfallen.
6. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
7. Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die VHS-Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Auf die Wahl ist § 67 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
8. Den Fraktionen des Rates der Stadt Mettmann und des Rates der Stadt Wülfrath, die nicht in der Verbandsversammlung vertreten sind, wird in der VHS-Verbandsversammlung je ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.

§ 6

Zuständigkeit der VHS-Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin übertragen sind. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des VHS-Zweckverbandes,
 - b. die Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
 - c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - d. die Geschäftsordnung für die Zweckverbandsversammlung,
 - e. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und einschließlich des Stellenplans für die Bediensteten des VHS-Zweckverbandes,

- f. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 15.000 EURO,
 - g. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
 - h. die Benennung der Rechnungsprüfer/-innen,
 - i. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe E 9b TVÖD-V sowie die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 gD,
 - j. den Arbeitsplan der VHS,
 - k. den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - l. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt etc.,
 - m. Errichtung, Einrichtung und Anmietung von Gebäuden für den VHS-Zweckverband,
 - n. den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder,
 - o. die Auflösung des VHS-Zweckverbandes.
2. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die VHS-Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin überträgt
3. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin.

§ 7

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die VHS-Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist.

2. Wird die Verbandsversammlung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. Die zweite Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und muss ausdrücklich auf die Bestimmungen des Satzes 1 hinweisen.
3. Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, sowie über die Auflösung des VHS-Verbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung; ferner der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.
5. Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8

Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Der/ die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Er/ sie setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin fest.
2. Die Sitzungen der VHS-Verbandsversammlung sind öffentlich; § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.
3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen/ eine vom Verbandsvorsteher/ von der Verbandsvorsteherin zu bestimmenden Schriftführer/-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9

VHS-Verbandsvorsteher oder VHS-Verbandsvorsteherin

1. Die VHS-Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden den Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin für die Dauer seines/ ihres Hauptamtes.

Auf die Wahl findet § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin und seine/ ihre Stellvertretung dürfen der VHS-Verbandsversammlung nicht angehören.

2. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin kann Aufgaben auf die VHS-Leitung delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen.
4. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des VHS-Zweckverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.
5. Verpflichtungserklärungen bedürfen nur der Unterzeichnung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin oder seiner/ ihrer Vertretung.
6. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 10

Dienstkräfte

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband im Rahmen des Stellenplans eigene Dienstkräfte ein.
2. Dienstkräfte des Zweckverbandes sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen.

3. Stellung und Aufgabenbereich der Dienstkräfte gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe i werden durch die Verbandsversammlung festgelegt. Für die anderen Dienstkräfte erfolgt dies durch den Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin. Er/ sie kann diese Aufgabe der VHS-Leitung übertragen.

§ 11 VHS-Leitung

1. Die Volkshochschule wird durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ einer hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin geleitet.
2. Er/ sie wird durch die Zweckverbandsversammlung bestellt.
3. Die VHS-Leitung unterstützt den Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin bei seinen/ ihren Aufgaben.
4. Die VHS-Leitung trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechtes für ihren Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen, soweit nicht die VHS-Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin zuständig ist.
5. Die VHS-Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplans,
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs,
 - c. Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel,
 - d. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Information und Werbung,
 - f. Qualitätsmanagement.
6. Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ -innen, Mitarbeiter/ -innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/ -innen.
7. Die VHS-Leitung hat sowohl den Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin als auch die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 12

Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/-innen

1. Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt.
2. Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
 - a. die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs,
 - b. die Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplans sowie des Haushaltsvoranschlags für den jeweiligen Fachbereich,
 - c. Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/ Referentinnen im jeweiligen Fachbereich,
 - d. Beobachtung und Auswertung der Lehrveranstaltungen in ihrem Fachbereich/ Abteilung,
 - e. Einladung zu und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs.

§ 13

Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst des Zweckverbandes und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.

§ 14

Nebenamtliche/ nebenberufliche Mitarbeiter/-innen

Zur Durchführung von Kursen und Lehrveranstaltungen können mit entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen/ nebenberuflichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/ Referentinnen Honorarverträge geschlossen werden.

§ 15 Mitwirkung

Jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin, jeder Kursleiter/ jede Kursleiterin kann sich mit Anregungen und Kritik jederzeit an die VHS wenden. Darüber hinaus gibt es weitere Mitwirkungsmöglichkeiten:

1. Die VHS-Leitung lädt mindestens alle zwei Jahre die Kursleiter/-innen zu einer Versammlung ein, die die Aufgabe hat, zwei Sprecher/ -innen der Kursleiterschaft zu wählen. Diese Sprecher/ -innen können in Angelegenheiten der VHS Anregungen gegenüber der VHS-Leitung, dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin und dem/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung äußern.
2. Die VHS-Leitung lädt jedes Jahr die Teilnehmer/ -innen der VHS-Kurse zu einer Versammlung ein, die die Aufgabe hat, zwei Sprecher/ -innen der Teilnehmerschaft zu wählen. Diese Sprecher/-innen können in Angelegenheiten der VHS Anregungen gegenüber der VHS-Leitung und dem Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin äußern.
3. Die VHS-Leitung lädt mindestens einmal pro Halbjahr zu einer gemeinsamen Versammlung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen, Sprecher/-innen der Kursleiterschaft, Sprecher/-innen der Teilnehmerschaft ein, auf der über das Programm der VHS beraten werden soll. Die Versammlung kann Anregungen zur Arbeit der VHS wie zum Beispiel zur Programmgestaltung beschließen.

§ 16 VHS-Gebäude

1. Die Städte Mettmann und Wülfrath verpflichten sich, die bisher VHS-Zwecken dienenden bzw. für diese vorgesehenen Räumlichkeiten nebst ihren Einrichtungen sowie die vorhandenen Lehrmittel der Volkshochschule unentgeltlich überlassen und die Räumlichkeiten und Einrichtungen zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehören auch die Hausmeister-, Reinigungs- und Energiekosten. Für später dem Verband beitretende Städte gilt Entsprechendes.
2. Die beiden Städte verpflichten sich, die Räumlichkeiten der ihrer Verwaltung unterstehenden Einrichtungen der Volkshochschule zur entgeltfreien Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Haushaltssatzung wird von dem Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufgestellt und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der VHS-Verbandsversammlung vorgelegt.
2. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuweisungen des Landes gedeckt ist, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte.
3. Für die Umlage nach Absatz 2 wird die am 31. Dezember des vorvorherigen Jahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.
4. Die Zahlung der Umlagesumme erfolgt in 3 Raten jeweils am 15.01., 15.05., und 15.09. des laufenden Jahres.
5. Entstandene Jahresfehlbeträge bzw. Unterdeckungen sind spätestens nach zwei Jahren auf Basis der unter Absatz 2 genannten Bemessungsgrundlage von den Verbandsmitgliedern auszugleichen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann und in den Amtsblättern der Städte Mettmann und Wülfrath veröffentlicht. Die Vorschriften des § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 7 Absatz 4 der Satzung aus dem VHS-Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Bei der Auflösung des VHS-Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des VHS-Verbandes zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen, wobei das nach § 11 Absatz 1 in den Verband eingebrachte Vermögen an die einbringenden Gemeinden zurückfällt.
3. Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.
4. Bei Wegfall/ Änderung eines Aufgabengebietes gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

§ 21 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW), das 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) und diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sinngemäß.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung vom 1. April 2011 außer Kraft.